

Größere und kleinere Probleme bei der Polizei Rheinland-Pfalz

Als Angehöriger des Wechselschichtdienstes (Dienstgruppenleiter bei der PI Bad Kreuznach) beschäftige ich mich in der Regel in meinen Artikeln für den Polizeispiegel mit größeren und kleineren Problemen oder positiven Dingen, welche innerhalb des Dienstes aufgetreten sind.

Einwohnermeldesystem

Beginnen möchte ich mit etwas Positivem. In meinem letzten Leitartikel in der Ausgabe 12/2018 hatte ich geschrieben, dass mit der Einführung des neuen Ewois nicht mehr die Wohnsitze von Personen angezeigt wurden, wenn von der zu suchenden Person nur der Name bekannt war. Dies führte dazu, dass man diverse Datensätze aufrufen musste, um die gesuchte Person ausfindig machen zu können. Ich hatte das auch auf dem Dienstweg gemeldet und die Antwort erhalten, dass das nicht mehr geändert werde, da diese Funktion so nicht von der programmierenden Firma verlangt wor-

den sei. Zu meiner Überraschung wird seit einigen Wochen nun doch wieder der Wohnsitz von Personen angezeigt, wenn man nur mit dem Namen sucht.

Einsatzverpflegung

Bezüglich der Einsatzverpflegung sind die Rückmeldungen der Kolleginnen und Kollegen derzeit total unterschiedlich. Die Verpflegungspauschale wurde angehoben. Eigentlich ging ich davon aus, dass es dadurch kaum noch zu Beschwerden kommt. Jedoch gibt es Einsätze, da wird die Verpflegung gelobt und dann wieder Einsätze, bei denen starke Kritik geübt wird. Vor ein paar Wochen erhielt ich von mehreren Kolleginnen und Kollegen, die auf einem Einsatz waren, die Rückmeldung, dass sich in ihren Lunchbeuteln ein abgepacktes, undefinierbares Stück Fleisch befand. Kaum jemand habe sich getraut es zu essen. Eine Kollegin meinte, sie habe es zu Hause ihrem Hund gegeben, der normalerweise alles essen würde. Das Fleisch habe er jedoch ignoriert.

Gesünderes Arbeiten Polizei

Bei diesem Thema reagieren viele Kolleginnen und Kollegen nur noch gereizt. Ich selbst kann mich da nicht ausnehmen. Die überwiegende Zahl der Kolleginnen und Kollegen wünscht sich, dass Nachtdienste zumindest mit einer Länge von neun Stunden erlaubt werden/bleiben. Leider wird diese Forderung ignoriert. Es wird immer mehr Druck auf die Dienststellen ausgeübt, dass diese auf achtstündige Nachtdienste umstellen. Die PI Bad

Kreuznach hat diese Umstellung bereits vollzogen. Das Ergebnis ist nun, wie von den Kolleginnen und Kollegen befürchtet, dass gerade unter der Woche die bisher schon sehr belastenden Spätdienste noch belastender geworden sind. Lag vorher wenigsten noch ein kleiner Teil der eher einsatzstarken Zeit bis ca. 22 Uhr im Nachtdienst, liegt sie nun komplett im Spätdienst. Dieser zieht sich gefühlt wie Kaugummi und man kommt häufig zu gar nichts, außer zum Aufnehmen von Sachverhalten. Diese werden dann in einem der folgenden Nachtdienste geschrieben. Zu Beginn des Nachtdienstes um 22 Uhr kann man nun auch keine Ermittlungen mehr durchführen, da es hierfür bereits zu spät ist und man nicht mehr beim Bürger klingeln kann.

Ich bin mir auch sehr sicher, dass zukünftig auch immer mehr Druck aufgebaut wird, damit engerfristig geplante Fußstreifen oder Verkehrskontrollen vor dem Spätdienst oder nach dem Frühdienst nicht mehr stattfinden, obwohl man nicht länger als 10 Stunden am Tag arbeitet. Es wird nur noch gewünscht sein,



Patrick Müller

dass man an seinen freien Tagen Kontrollen oder Fußstreifen durchführt.

Vonseiten des Inspektors der Polizei wird immer darauf hingewiesen, dass GAP und die Polizeistärke nichts miteinander zu tun hätten. In Teilen gebe ich ihm da Recht, das Problem bestand auch bei den alten Schichtmodellen. Um aber GAP, so wie es eigentlich gedacht ist, umsetzen zu können, braucht die rheinland-pfälzische Polizei mehr Personal. Ohne mehr Personal muss für Sondereinsätze immer wieder auf Zwölfstundendienste umgestellt werden oder Kolleginnen und Kollegen müssen aus ihrem Frei geholt werden.

Sehr anschaulich lässt sich dies am Beispiel des diesjährigen Bad Kreuznacher Jahrmarktes veranschaulichen. Dieser geht von Freitag bis Dienstag. Wann dieser stattfindet, ist ja lange vorher bekannt. Dieses Jahr stellt die PI Bad Kreuznach ihren Wechselschichtdienst von Freitag bis Dienstag komplett auf Zwölfstundendienste um, damit die Wache auf dem Jahrmarkt besetzt werden kann. Die Bereit-



Impressum:

Redaktion:
Volker Maurer (v. i. S. d. P.)
Fürstehofenstraße 6
54329 Konz
Tel. 06501.99605
E-Mail: polizeispiegel@dpolg-rlp.de
Landesgeschäftsstelle:
Adam-Karrillon-Straße 62
55118 Mainz
Tel. 06131.234488
Fax 06131.225267
dpolg@t-online.de
ISSN 0937-4876



Wer mit seinem Handy diesen Code einscann, wird automatisch auf unsere Homepage geleitet.



schaftspolizei war angefordert, konnte jedoch nur an einem Tag Kräfte zusagen, da sie anderweitig gebunden war (Fußballeinsätze und Demonstrationen). Da der Wechselschichtdienst der PI Bad Kreuznach sonntags sowieso bereits 12-Stunden-Dienste arbeitet,

musste für diesen Tag eine Schicht aus dem Frei geholt werden. Die Alternative zu der Umstellung auf 12-Stunden-Dienste wäre gewesen, jeden Tag innerhalb des Zeitraums eine Schicht aus dem Frei zu holen, was bei den Kolleginnen und Kollegen noch unbe-

liebter ist. Die derzeitige Stärke der rheinland-pfälzischen Polizei wird in den kommenden Jahren zwar erhöht, aber dass von diesem Personal viel im Wechselschichtdienst oder in der Bereitschaftspolizei ankommt, bezweifle ich. Das Landeskriminalamt braucht

immer Personal, die Kriminalpolizei braucht Personal und ganz am Ende der Kette wird der Wechselschichtdienst stehen.

*Patrick Müller,
Bezirksvorsitzender PP Mainz*

DPoIG Spendentour 2019

Radeln für den guten Zweck

Mehr als 2 400 Kilometer im Sattel legte der Fahrradkorso der DPoIG zurück, um in allen Bundesländern Spenden für die DPoIG-Stiftung zu sammeln und für die gute Sache zu werben. Am 20. Juni war die Gruppe zu Gast beim PP Mainz.

schen Lenggries ist einmalig in Deutschland. Sie ermöglicht traumatisierten Kolleginnen und Kollegen und deren Angehörige, sich kostenlos in ihren Stiftungshäusern in den Bayerischen Alpen zu erholen, zu regenerieren und sich mit anderen Betroffenen auszutauschen.

Die Stiftungshäuser der DPoIG stehen allen Betroffenen, unabhängig von einer Mitgliedschaft in der DPoIG, offen. „Denn für die DPoIG steht das Wohl und die Gesundheit aller Kolleginnen und Kollegen im Mittelpunkt“, betonte Stefan Roth, Vorstandsmitglied im DPoIG-Kreisverband Mainz,



> Der DPoIG-Fahradkorso in Mainz. Stefan Roth (Bildmitte) und Patrick Müller (kniend rechts) vertraten die DPoIG Rheinland-Pfalz.

Die gemeinnützige Stiftung der DPoIG mit Sitz im bayeri-



> Reges Interesse vor dem PP Mainz

beim Empfang des Fahrradkorsos in Mainz. Einmal durch die

gesamte Bundesrepublik – und das mit dem Fahrrad. ■

Ehrennadel des Landes Rheinland-Pfalz für Michael Reissmann

Für seine 15-jährige ehrenamtliche Richtertätigkeit am Landessozialgericht in Mainz erhielt der DPoIG-Kreisvorsitzende Michael Reissmann aus den Händen von Justizminister Herbert Mertin die Ehrennadel des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Justizminister würdigte das Engagement von Michael Reissmann, der sich „in hohem Maße für die Gemeinschaft eingesetzt hat. Das ist beispielhaft und dient als Vorbild für



> Dr. Werner Follmann, Michael Reissmann und Justizminister Herbert Mertin (von links)

viele andere ehrenamtlich Tätige.“ Aus diesem Grund war es für den Justizminister eine besondere Freude, dass er zusammen mit dem Präsidenten des Landessozialgerichtes, Dr. Werner Follmann, die von Ministerpräsidentin Malu Dreyer verliehene Ehrennadel mit Urkunde überreichen konnte.

Die DPoIG-Landesleitung gratuliert Michael Reissmann für sein beispielhaftes Engagement für unsere Gesellschaft. ■



Landesbeauftragter für Datenschutz von Baden-Württemberg verhängt erstes Bußgeld gegen Polizeibeamten

Wegen rechtswidriger Verarbeitung dienstlich erlangter personenbezogener Daten zu privaten Zwecken hat die Bußgeldstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit von Baden-Württemberg mit Bescheid vom 9. Mai 2019 gegen einen Polizeibeamten eine Geldbuße in Höhe von 1 400 Euro verhängt. Hierbei handelt es sich um das erste Bußgeld gegen einen Mitarbeiter einer öffentlichen Stelle nach Inkrafttreten

der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des neuen Landesdatenschutzgesetzes (LDStG).

Der Polizeibeamte fragte ohne dienstlichen Bezug unter Verwendung seiner dienstlichen Benutzerkennung über das Zentrale Verkehrsinformationssystem (ZEVIS) des Kraftfahrtbundesamtes die Halterdaten bezüglich des Kfz-Kennzeichens einer privaten Zufallsbekanntschaft ab. Mit den so

gewonnenen Personalien führte er im Anschluss eine sogenannte SARS-Anfrage bei der Bundesnetzagentur durch, bei welcher er neben den Personendaten der Geschädigten auch die dort hinterlegten Festnetz- und Mobilfunknummern erfragte. Unter Verwendung der so erlangten Mobilfunknummer nahm der Polizeibeamte – ohne dienstliche Veranlassung oder Einwilligung der Geschädigten – telefonisch Kontakt mit dieser auf.

Durch die ZEVIS- und SARS-Anfrage zu privaten Zwecken und die Verwendung der so erlangten Mobilfunknummer zur privaten Kontaktaufnahme hat der Polizeibeamte personenbezogene Daten aus den Datenbanken des Kraftfahrtbundesamtes beziehungsweise der Bundesnetzagentur eigenmächtig zu gesetzesfremden Zwecken verarbeitet.

Das Bußgeld ist mittlerweile rechtskräftig. ■

Bundesfinanzhof bestätigt neues Reisekostenrecht

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass das steuerliche Reisekostenrecht, das seit dem Jahr 2014 den Werbungskostenabzug für nicht ortsfest eingesetzte Arbeitnehmer und Beamte – wie zum Beispiel Streifenpolizisten – einschränkt, verfassungsgemäß ist.

Steuerrechtlich sind beruflich veranlasste Fahrtkosten von nichtselbstständig Beschäftigten grundsätzlich in Höhe des tatsächlichen Aufwands als Werbungskosten abziehbar. Abzugsbeschränkungen bestehen allerdings für den Weg zwischen der Wohnung und dem Arbeits- oder Dienstort. Werbungskosten liegen hier nur im Rahmen der sogenannten Pkw-Entfernungspauschale in Höhe von 0,30 Euro je Entfernungskilometer vor. Dabei definiert das neue Recht den Arbeits- oder Dienstort als „erste Tätigkeitsstätte“ (bisher: „regelmäßige Arbeitsstätte“). Nach dem neuen Recht be-

stimmt sich die erste Tätigkeitsstätte anhand der arbeitsvertraglichen oder dienstrechtlichen Zuordnung durch den Arbeitgeber. Demgegenüber kam es zuvor auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit des Arbeitnehmers an. Diese Änderung ist für die Bestimmung des Anwendungsbereichs der Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Sätze 1 und 2 EStG) sowie der Verpflegungspauschalen (§ 9 Abs. 4 a Satz 1 EStG) von Bedeutung.

■ Polizist macht Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen geltend

Der Streitfall betraf einen Polizisten, der arbeitstäglich zunächst seine Dienststelle aufsuchte und von dort seinen Einsatz- und Streifendienst antrat. Die Tätigkeiten in der Dienststelle beschränkten sich im Wesentlichen auf die Vor- und Nachbereitung des Einsatz-

und Streifendienstes. In seiner Einkommensteuererklärung für 2015 machte er Fahrtkosten von seiner Wohnung zu der Polizeidienststelle sowie Verpflegungsmehraufwendungen entsprechend der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung nach Dienstreisegrundsätzen geltend.

Er ging davon aus, dass keine erste Tätigkeitsstätte vorliege, da er schwerpunktmäßig außerhalb der Polizeidienststelle im Außendienst tätig sei. Das Finanzamt berücksichtigte Fahrtkosten lediglich in Höhe der Entfernungspauschale.

Mehraufwendungen für Verpflegung setzte es nicht an. Das Finanzgericht wies die Klage ab.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz. Nach neuem Recht ist entscheidend, ob der Beamte einer ersten Tätigkeitsstätte durch arbeits- oder dienstrechtliche Festlegungen dauerhaft zugeordnet ist. Ist dies der Fall, kommt es auf den qualitativen Schwerpunkt der Tätigkeit des Arbeitnehmers entgegen der bis 2013 geltenden Rechtslage nicht an. Ausreichend ist, dass der Beamte

Respekt und Anerkennung für eine starke Polizei

14. Ordentlicher Landesdelegiertentag

28.–30. Oktober 2019

Deutsche Richterakademie Trier



am Ort der ersten Tätigkeitsstätte zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat. Dies war nach den Feststellungen des Finanzgerichts bei dem Streifenpolizisten im Hinblick auf Schreibarbeiten und Dienstantrittsbesprechungen der Fall. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Neuregelung verneinte der Bundesfinanzhof.

Der Gesetzgeber habe sein Regelungsermessen nicht überschritten.

Quelle: Bundesfinanzhof/ra-online (pm/kg)

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11. April 2019 VI R 40/16, VI R 12/17, VI R 12/17 (Urteil vom 4. April 2019), VI R 6/17 (Urteil vom 10. April 2019)

An alles gedacht?

Die optimale Absicherung

Beamtinnen und Beamte benötigen spezielle, auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Versicherungen. Die Weichen für eine optimale Absicherung werden gleich zu Beginn der Beamtenlaufbahn gestellt.

Da junge Beamtinnen und Beamte viele Versicherungen neu abschließen, sollten sie vor der Entscheidung für einen Anbieter und Tarif sich ausführlich informieren. Wenn die Versicherungskonditionen nicht zur Berufssituation passen, steht man im Ernstfall eventuell im Regen. Die DBV Deutsche Beamtenversicherung, langjähriger und exklusiver Kooperationspartner des dbb vorsorgewerk, hat als Spezialversicherer für Beamte und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ein auf die Bedürfnisse der Zielgruppe abgestimmtes Paket aus Produkten, Services, Beratung und Betreuung geschnürt.

Die Beihilfe: Das Krankensicherungssystem für Beamte und Richter

Der Dienstherr kommt damit für Krankheits-, Pflege- und Geburtskosten auf. Allerdings nur bis zu einem bestimmten Bemessungssatz (meist 50 Prozent). Die Restkosten sollten über eine private Krankenversicherung (PKV) abgesichert werden. Um den PKV-Nachweis zum Dienstbeginn vorlegen zu können, empfiehlt das dbb vorsorgewerk, sich rechtzeitig um den Abschluss zu kümmern. Wer zu diesem Zeit-

punkt bereits dbb Mitglied ist, erhält bei der DBV gleichzeitig einen Beitragsnachlass in Höhe von 3 Prozent (tarifabhängig).

Das passiert nicht immer nur den anderen

Wenn Beamte Fehler machen, haftet im Normalfall der Dienstherr. Handelt man allerdings grob fahrlässig, muss der Beschäftigte den Schaden bezahlen. Gerade bei Polizei, Justiz, Zoll, aber auch bei Lehrern und Verwaltungsbeamten ist das Risiko hoch, dass etwas schief läuft. Eine grobe Fahrlässigkeit wird mit einer Diensthaftpflicht- und einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abgedeckt. Sie übernimmt auch die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche. Beamte, die aus gesundheitlichen Gründen langfristig nicht in der Lage sind, ihren Dienst auszuüben, können dienstunfähig geschrieben werden. Eine bereits vor dem Einstieg in den öffentlichen Dienst abgeschlossene „normale“ Berufsunfähigkeitspolice bietet in der Regel für diese Situation keine bedarfsgerechte Absicherung. Nur eine allgemeine oder spezielle Dienstunfähigkeitsversicherung (inklusive Absicherung bei Teildienstunfähigkeit) stellt sicher, dass der Beamte eine Rente gezahlt bekommt.

Beamte auf Widerruf und Beamte auf Probe werden bei Minderung ihrer Arbeitskraft durch geistige oder körperliche Schäden, die nicht Folge eines Dienstunfalls sind, als dienstunfähig entlassen ohne gesetzlichen Versorgungsanspruch durch den Dienstherrn. Man wird in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert, in den ersten fünf Jahren bestehen aber in der Regel keinerlei gesetzliche Rentenansprüche. Deshalb ist eine Dienstunfähigkeits-Police sehr empfehlenswert. Mit ihr erwirbt man den Anspruch auf eine Dienstunfähigkeitsrente, kombiniert mit einer privaten Altersvorsorge.

Exklusiv für dbb-Mitglieder und Angehörige: Bis zu 5,5 Prozent Beitragsvorteil bei Abschluss einer Dienstunfähigkeitsversicherung beziehungsweise Dienstunfähigkeits-Police sowie 3 Prozent bei Abschluss einer Diensthaftpflichtversicherung bei der DBV.

Mal einfach das dbb vorsorgewerk fragen!

Auf www.dbb-vorteilswelt.de/ versicherung können sich Berufsstarter im öffentlichen Dienst über die für sie wichtigsten Versicherungen informieren.

Die Kundenberatung des dbb vorsorgewerk steht telefonisch von montags bis freitags von 10 Uhr bis 16 Uhr unter 030.40816444 begleitend zur Seite und vermittelt auf Wunsch gerne einen Berater vor Ort.

Wir gratulieren

Im Monat September 2019 haben Geburtstag:

40 Jahre

Marcus Fügen
Nicole Decker

50 Jahre

Volker Thielen
Manuela Weitzel
Dagmar Tillmanns

55 Jahre

Rolf Nirmaier
Ingo Simon

60 Jahre

Udo Ziwes
Harald Reichel

65 Jahre

Willibrord Anton Rössel
Klaus Naumann

70 Jahre

Peter Roser
Dieter Marschke
Martin Bous

75 Jahre

Klaus Breitwieser

77 Jahre

Günter Monzel

79 Jahre

Hugo Wust
Dieter Breuer

90 Jahre

Eleonore Alberg